

Mecklenburg - Strelitzer

Kirchliches Amtsblatt

Nr. 11.

Neustrelitz, den 20. August 1922.

1922. Nr. 4.

II. Abteilung: Verordnungen des Oberkirchenrat betreffend: 58. Goldene Hochzeiten. 59. Leitfäden des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses über den Konfirmanden-Unterricht für Schüler ohne Religionsunterricht. 60. Richtlinien über die Mitarbeit der Kirchengemeinderäte an den Werken der Inneren Mission. 61. Richtlinien für die Propsteiberichte. 62. Druckfehler. 63. Kollekte für Innere Mission.

III. Abteilung: Mitteilungen und Personalmeldungen.

II. Abteilung.

(58.) In Ergänzung der Verordnung (57) betreffend Taufe des 7. Sohnes werden die Herrn Pastoren angewiesen, **bei goldenen und diamantenen Hochzeiten** nicht nur allemal wegen eines Bibelgeschenktes an den Oberkirchenrat sondern auch in Bedürftigkeitsfällen wegen eines Geldgeschenktes an das Staatsministerium rechtzeitig zu schreiben.

(59.) Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat über **die Frage des Konfirmandenunterrichts für Schüler ohne Religionsunterricht** folgende Leitfäden festgestellt, die gegebenenfalls zu beachten sind:

1. Den Eltern bezw. den Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme ihrer Kinder am planmäßigen Religionsunterricht der Schule auch zwecks späterer Aufnahme in den Konfirmandenunterricht wiederholt und ernstlich zur Pflicht zu machen. Dabei ist an der Forderung, daß der Religionsunterricht den auf dem Stuttgarter Kirchentag aufgestellten Forderungen entspricht, streng festzuhalten.
2. Kinder, die entweder nur lückenhaft oder gar nicht den Religionsunterricht der Schule besucht haben und die nicht sonst ausreichenden Religionsunterricht nachweisen, sind vom Konfirmandenunterricht nicht ohne weiteres zurückzuweisen, wohl aber doch erst in denselben aufzunehmen, wenn sie die ausreichende religiöse Vorbildung erlangt haben.

In welcher Weise ihnen das zu ermöglichen ist, etwa auch durch Einrichtung eines kirchlichen Ersatzunterrichtes, ordnen die Landeskirchen nach ihren Verhältnissen.

Auch Teilnahme am Kindergottesdienst soll ihnen empfohlen werden.

3. Für einen solchen kirchlichen Ersatzunterricht (cf. Ziff. 2) können Kinder aus mehreren Gemeinden vereinigt werden.
4. Ob und wann der Übergang in den Konfirmandenunterricht erfolgen kann, ist durch eine Prüfung festzustellen.

(60.) Der Geistliche für Innere Mission in beiden Mecklenburg hat über **die Mitarbeit der Kirchengemeinderäte an den Werken der Inneren Mission** folgende beachtliche Richtlinien aufgestellt:

1. Der Kirchengemeinderat muß danach trachten, sich eine möglichst genaue Kenntnis der Arbeiten der Inneren Mission in der Landeskirche und namentlich in der eigentlichen Gemeinde zu verschaffen. Es ist zu empfehlen, daß der Jahres-

- bericht der Inneren Mission auf einer Sitzung besprochen wird. Der Kirchgemeinderat muß weiter auch in der Gemeinde die Kenntnis der Inneren Mission zu mehren suchen durch Veranstaltung von Festen der Inneren Mission und durch Gemeindeabende, auf denen über Innere Mission gesprochen wird.
2. Der Kirchgemeinderat muß dafür sorgen, daß solche, die durch ihren Beruf, durch Alter oder Siechtum verhindert sind, den Gottesdienst zu besuchen, eine Predigt oder ein christliches Blatt zum Sonntag erhalten. Er muß bei der Verbreitung des Sonntagsblattes mithelfen.
 3. Der Kirchgemeinderat tut gut, einen Ausschuß zu bestimmen, der darauf zu achten hat, daß Unzucht Trunksucht und Genußsucht in der Gemeinde nicht überhandnehmen. Der Ausschuß hat seine Beobachtungen und Vorschläge dem Kirchgemeinderat vorzutragen. In diesen Ausschuß können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht dem Kirchgemeinderat angehören.
 4. Der Kirchgemeinderat muß sich der heranwachsenden Jugend annehmen. Er muß dafür sorgen, daß christliche Jugendvereine gegründet werden, daß Büchereien Spielfläche und warme Aufenthaltsräume im Winter für die Jugend eingerichtet werden.
 5. Der Kirchgemeinderat muß in allen Anstalten und Vereinen der Inneren Mission in der eigenen Gemeinde vertreten sein. Er muß die Arbeit dieser Vereine und Anstalten als seine Arbeit ansehen und sie in jeder Weise unterstützen.
 6. Der Kirchgemeinderat muß auf das etwa in der Gemeinde erscheinende Lokalblatt achten, daß im Hauptteil und im Anzeigenteil nichts gebracht wird, was der christlichen Weltanschauung und Ethik widerspricht, und daß über die kirchlichen Angelegenheiten ausreichend berichtet wird. Er muß ferner, soweit es ihm möglich ist, auf das Kino achten, damit keine Filme gezeigt werden, die einen verderblichen Einfluß üben.
 7. Die Kirchgemeinderäte auf dem Lande müssen dazu mithelfen, daß den notleidenden Anstalten der Inneren Mission Lebensmittel unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise zugewiesen werden. Sie können im Herbst etwa Kartoffeln in ihrer Gemeinde sammeln.

(61.) Zur Belegung der kirchlichen Interessen soll künftig, zum 1. Male 1923, auf den Propsteitagen von den Propsten **ein Propsteibericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände** in den einzelnen Gemeinden der Propstei gegeben werden, und zwar nach folgenden Richtlinien, die in 2 Teile zu teilen sind, so daß in einem Jahr über 1 bis 8, im nächsten Jahr über 9 bis 16 berichtet wird. Die Herrn Pastoren müssen ihre diesbezüglichen nach Besprechung mit den Kirchgemeinderäten abzufassenden Berichte dem Herrn Propst bis Ende Februar zustellen. Sonderabdrücke der Richtlinien für jede Pfarre liegen an.

Richtlinien für die Berichterstattung über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinden:

1. Seelenzahl, Zahl der Kirchspiele, Kirch- und Ortsgemeinden, Zahl der Pastoren, der Kirchen (Kapellen, Bethäule), der Gemeindehäuser, der für kirchliche Gemeindezwecke gemieteten oder freiwillig zur Verfügung gestellten Räume, Verhältnis derselben zur Seelenzahl im Ganzen und im Einzelnen, Entfernung der eingepfarrten Orte von Pfarre und Kirche, Zulänglichkeit der geistlichen Kräfte, Zahl der Gottesdienste und Erbauungstunden, liturgische Andachten, Missions- und Bibelstunden z., Zeit derselben, Abendmahlsfeiern, kirchliche Zu-

- gandpflege insbesondere der Konfirmierten, Einzelseelsorge, Besuche und Erbauungstunden für die Entferntwohnenden.
2. Kirchenbesuch an Sonn- und Festtagen, Teilnahme am Heiligen Abendmahl, Verhältnis der Gesamtzahl der Kirchenbesucher und Kommunikanten zu der Zahl der Gemeindeglieder, durchschnittliche Verteilung auf die einzelnen Orte, Verletzung kirchlicher Pflichten besonders hinsichtlich der Taufe Konfirmation und Trauung.
 3. Ordnung des Gottesdienstes, Beteiligung der Gemeinde an Liturgie und Gesang, Gesang der Kinder, Orgelspiel, sonstige erbauliche Kirchenmusik, Aufrechterhaltung guter alter kirchlicher Gewohnheiten.
 4. Häusliche Erbauung, Andachten, Gebet, Gesang, Erbauungsmittel, Verbreitung der Bibel in den Häusern, gute Predigt- und Gebetbücher, christliches Gemeinschaftsleben, erbauliche Familienabende, Krankenkommunionen, kirchliche Begräbnisse, Vorwalten derselben oder der stillen Beerdigungen.
 5. Stellung der Gemeinde im Allgemeinen und Besonderen zur Kirche, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen.
 6. Heiligung und Entheiligung des Feiertages. Öffentliche Störungen der Feiertage und Gottesdienste durch festliche Veranstaltungen, Jagden, sowie Einfluß der Sonnabendvergnügungen.
 7. Kirchengemeinderat: Wirksamkeit desselben und seiner einzelnen Mitglieder, namentlich für die äußeren kirchlichen Angelegenheiten und für das geistliche Wohl der Gemeinde; Sitzungen des Kirchengemeinderates und ihr Inhalt, Wahlen und ihr Verlauf, Verhältniszahl der Wählenden zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten.
 8. Beteiligung der Eltern an dem Konfirmandengottesdienst. Sorge des Hauses in der Konfirmationszeit und am Konfirmationstag. Verhältnis von Kirche Schule und Haus zueinander. Kirchliche Volksbibliotheken, christliche Blätter und Kolportage.
 9. Liebestätigkeit und Opferwilligkeit der Gemeinden für kirchliche und sonstige milde Zwecke, Teilnahme an kirchlichen Kollekten, kirchliche Hauskollekten, etwaige Mitwirkung der Kirchengemeinderäte.
 10. Zustand der kirchlichen Gebäude und Kirchhöfe.
 11. Kirchliche und sonstige Armenpflege, Einrichtungen für Gemeindepflege (Diaconie), Wohltätigkeitsvereine. Berreine für äußere und innere Mission, Gustav Adolfvereine, Evangelischer Bund, Gotteskasten, Frauenhilfe, Bibelgesellschaft etc., Rettungshäuser, Jünglings- und Jungfrauen-Vereine, christliche Männer- Frauen- und Arbeitervereine; Entwicklung, Wirksamkeit, Feste dieser Vereine, Teilnahme der Gemeindeglieder.
 12. Friede und Einigkeit in den Gemeinden, Verhältnis der Konfessionen zu einander, Sektirer.
 13. Eheliche Verhältnisse, gemischte Ehen, überhaupt Familienleben (Ehebruch, Ehescheidungen, Sühneveruche, Gründe ehelicher Zerwürfnisse). Verhältnis der Eltern zu den Kindern, der Kinder zu den Eltern (Auszügler etc., Kinderzucht etc.; religiöse Erziehung der Jugend.)
 14. Verantwortlichkeit des Hauses und sonstiger Arbeitgeber für Dienstboten, ländliche und Fabrik-Arbeiter, Lehrlinge, Gesellen, Stellung der letzteren zur Familie in und außer der Arbeitszeit, namentlich am Sonntag, Einwirkung der sozialen Bewegungen auf das kirchliche Leben.

15. Vormundchaftswesen, Waisenträte, Fürsorge-Erziehung, Mit- und Einwirkung der Geistlichen und des Kirchengemeinderates bei den Fragen der Jugendpflege.
16. Sittliche Zustände in den Gemeinden (Sittlichkeit im engeren Sinne, Trunksucht, Arbeitsscheu, Eigentumsvergehen u. a.)

(62.) Im letzten Kirchlichen Amtsblatt heißt es am Kopf **1923 statt 1922**. Um spätere Irrtümer beim Einbinden zu vermeiden, wird ersucht, den Druckfehler nicht unverbessert zu lassen.

(63.) Bei der **Kollekte für Innere Mission** am Erntebetttag, Kirchl. Amtsblatt Nr. 9, S. 42 muß es statt „Praepositus emer. Albrecht-Schwerin Rnaudtstraße 24“ heißen: „Meckl. Landesverein für Innere Mission in Schwerin (Meckl.)“. Unter dieser Bezeichnung sind die Gelder an das Postcheckkonto Nr. 11 840 in Hamburg zu senden. Es wird ersucht, zwecks richtiger Beförderung das zu verbessern.

Neustrelitz, den 20. August 1922.

Der Oberkirchenrat.
Tolzien.

III. Abteilung.

1. Das Staatsministerium hat den **Schulrat Dr. Bahlke**, der bis auf Weiteres im Staatsdienst die Leitung der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene behält, nebenher widerruflich dem Oberkirchenrat als Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.

2. Vom 2. bis 12. Oktober **erste Tagung des Apologetischen Seminars zu Wernigerode**. Nähere Auskunft bei Pfarrer Koch-Soest, Thomäikirche.

3. Für das bevorstehende Bibeljubiläum am 17. September, für das die diesbezügliche Verordnung (39) im Kirchl. Amtsblatt Nr. 8 S. 36 nachdrücklich in Erinnerung gerufen wird, werden folgende beiden **Festschriften** von D. Gerhard Füllkrug aus dem Verlag des Rauhen Hauses-Hamburg 26 empfohlen: 1. Unsere Bibel und ihre Bedeutung im Volksleben. 76 S. 15 Mk. 2. 400 Jahre Lutherbibel. Ein Gedenkbüchlein zum Bibeljubiläum. 16 S. 3 Mk. In Mengen billiger.

4. Angezeigt wird gegebenenfalls für **plattdeutsche Gottesdienste**: Barden, Pastor in Wismar, **en lütt plattdütsch Gesangbauk**, 2 Hälften, 80 Lieder. Zu beziehen vom Verfasser.

5. Der **Anhang geistlicher Lieder** zum Gesangbuch ist zu haben bei Buchbindemeister Hillmann-Neustrelitz, Strelitzer Straße 50, für 3 Mk.

6. Empfohlen wird: Der **Abreißkalender „Feste Burg“**. Zu beziehen vom Lutherverlag, Gemünden im Westerwald.

Neustrelitz, den 20. August 1922.